

99003013014000, 99003013014000

Infektionskrankheiten und Krankheitserregern sowie atypische Impfverläufe melden

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/110332484/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003013014000, 99003013014000
Leistungsbezeichnung I	Infektionskrankheiten und Krankheitserregern sowie atypische Impfverläufe melden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Masern, Diphtherie, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Sepsis, Virushepatitis, Cholera, humane spongiforme Enzephalopathie, Meningokokken-Meningitis, Poliomyelitis, Pest, Milzbrand, enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom, Botulismus, HUS
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Meldung (014)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.12.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/BJNR104510000.html#BJNR104510000BJNG000300310 https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/BJNR104510000.html#BJNR104510000BJNG000300310
Teaser	Das Infektionsschutzgesetz schreibt die Meldung von bestimmten Erregern sowie Impfschäden durch Ärzte und Laboratorien vor. Ziel des Infektionsschutzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.
Volltext	Ziel des Infektionsschutzes ist es, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet Ärzte und Labore zu Meldungen. Man unterscheidet dabei namentliche Meldungen von Erregern und nichtnamentliche Meldungen von Erregernachweisen sowie Meldungen zu Impfschäden. Namentlich benannte Erreger:

Modul

Sachverhalt

Ärzte und Labore für medizinischen Diagnostik sind verpflichtet den lokal für die Arztpraxen zuständigen Gesundheitsämtern Meldungen über auffällige Befunde zu liefern, sollten die im Gesetz benannten Erreger bei einer Untersuchung oder Probe diagnostiziert werden. Die dazu benötigten Meldebögen werden von den jeweiligen Landesbehörden zur Verfügung gestellt.

Nicht namentlich benannte Erregernachweise:

Die in § 7 Abs. 3 IfSG genannten Erregernachweise sind nichtnamentlich direkt an das Robert-Koch-Institut zu melden. Das RKI stellt dafür spezielle Labormeldebögen zur Verfügung.

Impfschäden:

Der Verdacht einer über das übliche Maß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung ist meldepflichtig. Die Meldung erfolgt vom Arzt oder der Ärztin an das lokal zuständige Gesundheitsamt.

Ziel des Infektionsschutzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Dies ist die Aufgabe der jeweils zuständigen Stelle in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

Sie erfassen die meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten, werten diese Informationen aus, treffen die zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten erforderlichen Maßnahmen.

Erforderliche Unterlagen

Es werden keine Unterlagen benötigt.

Voraussetzungen

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Modul	Sachverhalt
Frist	Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen. Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden. Die Nachmeldung oder Korrektur von Angaben hat unverzüglich nach deren Vorliegen an das Gesundheitsamt zu erfolgen, das die ursprüngliche Meldung erhalten hat. Das Gesundheitsamt ist befugt, von dem Meldenden Auskunft über Angaben zu verlangen, die die Meldung zu enthalten hat. Der Meldende hat dem Gesundheitsamt unverzüglich anzugeben, wenn sich eine Verdachtsmeldung nicht bestätigt hat.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Über aktuelle Informationslagen informiert das Robert Koch-Institut auf seinen Internetseiten. https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/E/EHEC/EHEC.html https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/E/EHEC/EHEC.html
Rechtsbehelf	
Kurztext	Das Infektionsschutzgesetz schreibt die Meldung von bestimmten Erregern sowie Impfschäden durch Ärzte und Laboratorien vor. Hierzu bitte die Meldebögen der Gesundheitsämter oder des Robert-Koch-Instituts ausfüllen. • Vorbeugung von übertragbaren Krankheiten beim Menschen • Frühzeitige Feststellung von Infektionen • Verhinderung von deren Verbreitung
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Gesundheitsamt bzw. Fachdienst Gesundheit des zuständigen Landkreises oder der kreisfreien Stadt

Modul	Sachverhalt
Formulare	https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Infektionskrankheiten/Infektionsskrankheiten-Experten/ https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Infektionskrankheiten/Infektionsskrankheiten-Experten/
Ursprungsportal	Infektionskrankheiten und Krankheitserregern sowie atypische Impfverläufe melden, Report infectious diseases and pathogens as well as atypical vaccination courses